

LAG

Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Gleichstellungsstellen

Kindererziehung ist
Männersache,
Frauensache und
gesellschaftliche Aufgabe.



Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Landesregierung
"Tageseinrichtungen für Kinder" - GTK vom 24. April 1991

- Sprecherin: Sigrid Jaschinski -
Stadt Essen, Gleichstellungsstelle

Essen, im Mai 1991

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung
Tageseinrichtungen für Kinder - GTK vom 24. April 1991,
Einstimmiger Beschluß der Mitgliederversammlung der LAG am 29. Mai 1991.

Kindererziehung ist Männersache, Frauensache und gesellschaftliche Aufgabe

- Keine Gruppe von Personen - außer den Kindern selbst - war und ist in ihrer Lebenssituation so elementar von den Regelungen eines Gesetzes über Tageseinrichtungen betroffen, wie die Gruppe der Frauen.
- Als Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte gehen wir nicht davon aus, daß Kindererziehung "Privatsache" und damit allein Frauensache ist, sondern sie ist für uns jeweils zu gleichen Teilen genauso Männersache und gesellschaftliche Aufgabe.
- Aus der Realität unseres Arbeitsalltags "vor Ort" wissen wir, daß z.B. erst wenige, eher vereinzelt Väter ihre Berufstätigkeit unterbrechen, um Erziehungsurlaub oder andere Freistellungsmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen. Zum Teil ist das deshalb so, weil die Einkommen von Frauen im Durchschnitt immer noch um 30 % niedriger sind, als die von Männern, aber auch, weil eine solche Vaterrolle immer noch nicht in das Weltbild unserer Gesellschaft zu passen scheint. Beispiele, wie das des Wiesbadener Oberbürgermeisters, das als sehr positiv zu bewerten ist, werden immer noch belächelt und für Männer eher negativ diskutiert. Bisher sind es auch wenig Großväter, die ihre Enkelkinder tagsüber betreuen, weil beide Elternteile erwerbstätig sein wollen oder müssen, bzw. sind es so gut wie keine Männer/Väter, die die Funktion einer Tagespflegestelle, eines Tagesvaters wahrnehmen.
- Auch in den Kindergärten und Tageseinrichtungen zählen noch nicht sehr viele Erzieher zu den personellen Teams, wenngleich festzustellen ist - jedenfalls am Beispiel der Stadt Essen -, daß dieser Beruf inzwischen auch von einigen Männern ergriffen wird.
- In überwiegendem Maße haben also Frauen die Verantwortung für die Erziehung und Förderung der Kinder übernommen, bzw. aufgrund traditioneller Rollenzuweisungen übernehmen müssen. In der Regel sind es auch die Frauen, die wegen mangelnder gesellschaftlicher Rahmenbedingungen ihre Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise unterbrechen bzw. aufgeben müssen oder als Großmütter, Nachbarinnen, Freundinnen oder Tagesmütter als Betreuungsperson einspringen, obwohl sie sich eigentlich ganz andere Konzepte wünschen, die die Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Familienaufgaben für Väter und Mütter zum Wohle des Kindes ermöglichen.
- Frauen sind es auch, die sich über die Jugendämter, Träger und Einrichtungen darum kümmern, daß ihre Kinder Plätze in Einrichtungen erhalten. Sie sind es, die sich aufgrund der immer noch mangelnden Versorgungssituation, vor allem mit Ganztagsplätzen, für Kinder aller Altersstufen, ständig als Bittstellerinnen vorkommen müssen und denen ein schlechtes Gewissen dafür eingeredet wird, wenn sie sich nicht immer allein und ausschließlich für die Kindererziehung zuständig fühlen.

Stadt Troisdorf
Gleichstellungsstelle
Annermarie Frage-Rührer
Rathaus
5210 Troisdorf
Tel.: 0224/4749 22 20

Stadt Essen
Gleichstellungsstelle
Sigrid Jaschinski
Zweiortstr. 37-41
4300 Essen
Tel.: 02 01 48-41 72

Landchaftenverband
Rheinland Köln
Verena Mückle-Schäfer
Landeshaus, Kennedy-Ufer
5000 Köln 21
Tel.: 02 21/8 09-35 82

Stadt Wuppertal
Gleichstellungsstelle
Kludia Demus
Rathaus
5600 Wuppertal
Tel.: 02 02/5 63-53 70

Stadt Gelsenkirchen
Gleichstellungsstelle
Gabry Schäfer
Haus Sacho-Haus
4650 Gelsenkirchen
Tel.: 02 09/1 69-27 12

Stadt Lünen
Gleichstellungsstelle
Marion Grotzen
Rathaus
4670 Lünen
Tel.: 02 3 06 1 03-3 90

- Noch viel zu wenig wird heute die väterliche Verantwortung und die von "Vater Staat" hinterfragt und eingefordert. Noch viel zu wenig wird daran gearbeitet, Bedingungen und Strukturen der Arbeitswelt so umzugestalten, daß sie nicht mehr nur auf kinderlose Personen ausgerichtet sind, denen zu Hause Frauen den Rücken freihalten, indem sie die Haushaltsaufgaben und die Kindererziehung selbstverständlich voll übernehmen und eine Art Hotel-Service vorhalten.
- Wenn in der Vergangenheit Väter/Männer diese Verantwortung wie Frauen übernommen hätten, dann - das wage ich zu behaupten - wären längst wesentlich bessere Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie erreicht, das bedarfsgerechte Angebot von Ganztagsplätzen für die Kinder aller Altersstufen wäre heute eine Selbstverständlichkeit, natürlich immer zum Wohle des Kindes!
- Anders stellt sich die Situation bezogen auf die pädagogische Diskussion dar. Diese wird maßgebend von Männern geführt, auch in den Ministerien entscheiden sehr viele Männer/Väter eher weniger Frauen/Mütter über gesetzliche Rahmenbedingungen für die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern, allerdings häufig mit der Inkonsequenz, daß sie sich als Hauptbezugsperson nur selten selbst konkret einbeziehen. Dabei läßt diese pädagogische Diskussion manchmal etwas an Offenheit und Ehrlichkeit vermissen, sowohl über die Qualität von Erziehung innerhalb der Familie als auch die Qualität der verschiedensten Möglichkeiten der Erziehung ergänzend zur Familie.
- Nicht immer ist ein Kind "in seiner Entwicklung am besten in der Familie gefördert", wissen wir doch, daß Väter/Mütter/Eltern in der Regel keine qualifizierte Vorbereitung und Anleitung für die Übernahme zur Verantwortung für Kinder erfahren, weder in der Schule noch im Elternhaus, daß Erziehungsmuster vermittelt werden, die Eltern selbst von ihren Eltern mitbekommen haben oder sie sich in Eigeninitiative durch Bücher angelesen haben. Auch wissen wir, daß Familien in bedenklichem Ausmaß oft nicht "Hort der Sicherheit und Geborgenheit" sind, sondern auch Orte der Gewalt, des Mißbrauchs und der Krisenzuspitzung, vor allem gegenüber Frauen und Kindern sein können. Kindertagesstätten haben daher auch eine kompensatorische Funktion für Kinder, beispielsweise weil sie aus Trennungs- und Scheidungssituationen kommen.
- Die Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Gleichstellungsstellen/Frauenbüros NW ist deshalb der Auffassung, daß Quantität und Qualität von Kinderbetreuung nicht mehr nur auf das Kind allein, sondern auf die ganze Familie bezogen werden muß. Denn es ist bekannt, daß die Zufriedenheit aller Familienmitglieder mit ihrer Lebenssituation auch als günstigste Voraussetzung für die gesunde und positive Entwicklung des Kindes angesehen wird.
- Weil wir aus Erfahrungen wissen, daß sich diese gesamte Situation nicht schnell sondern nur im Zeitlupentempo verändern lassen wird, die Ungeduld insbesondere der jungen Frauen aber immer größer wird, werden wir jetzt die Chance nutzen und im Land NRW daran mitwirken, daß zur Diskussion stehende Gesetz über Tageseinrichtungen so zu gestalten, daß
 - ein flächendeckendes, wohnortnahes, bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für Kinder aller Altersstufen erreicht werden kann,

- ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz gegeben ist,
- mehr Ganztagsangebote mit Übermittagsbetreuung möglich werden,
- großzügigere Öffnungszeiten eine bessere Kombination mit Arbeitszeiten bieten,
- kleine, gut ausgestattete Einheiten in den Tageseinrichtungen möglich sein können,
- ausreichendes, qualifiziertes Personal zur Verfügung steht, mindestens 2 Erzieher/-innen pro Gruppe,
- eine soziale Absicherung von Tagesmüttern/-vätern sowie Mindestbedingungen für Tagespflege geregelt werden,
- die Förderung von Betriebskindertagesstätten geregelt wird.

Diesen Forderungen wird der Entwurf der Landesregierung noch nicht in allen Punkten gerecht.

Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz

Insgesamt kritisieren wir, daß der jetzige Entwurf keinen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder aller Altersstufen vorsieht, weil so Allein-erziehende/Eltern in der Bittsteller/-innen-Funktion "vor Ort" bleiben werden. Privaten Lösungen wird so nach wie vor Vorschub geleistet und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie damit nur "halbherzig" unterstützt. Einen solchen generellen Rechtsanspruch zu regeln hat bereits der Bundesgesetzgeber bei der Verabschiedung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes versäumt.

Wenn sich die Landesregierung nicht für die Formulierung eines Rechtsanspruches im Gesetz entscheidet, halten wir es auf jeden Fall für notwendig, zu jeder Betreuungsform ein Versorgungsziel in das Gesetz mit aufzunehmen, weil es sonst eine Verschlechterung gegenüber dem geltenden Recht bedeuten würde. Dabei fordern wir

- ein Versorgungsziel für Kinder bis zu 3 Jahren von 25 %
- ein Versorgungsziel für die 3 - 6jährigen Kinder von 100 %, davon mindestens 50 % Ganztagsplätze
- ein Versorgungsziel für Schulkinder von mindestens so viel Plätzen, wie Ganztagsplätze für Kinder im Kindergartenalter bestehen.

Zu Abschnitt 1 - Begriff und Aufgaben

Begriffsbestimmungen (§ 1)

- Die Einbindung der Tagesstätten für Kinder unter 3 Jahren und der Horte in ein einheitliches Gesetz beurteilen wir positiv. U.E. ist in die Begriffsbestimmungen jedoch zusätzlich die Definition von "Bedarf" aufzunehmen und festzulegen, wie der Bedarf zu ermitteln ist.
- Neben der altersgemischten Gruppe fordern wir auch die Krabbelstube als selbständige Betreuungsform mit in das Gesetz aufzunehmen, damit alle Möglichkeiten genutzt werden können, den erheblichen Bedarf an Plätzen für unter

3jährige Kinder zu realisieren und so den unterschiedlichen Elternwünschen und -bedürfnissen entsprechen zu können.

- Die Definition "Kinder im Alter von 4 Monaten bis zu 3 Jahren" ist zu ändern in "Kinder im Alter von 2 Monaten bis zu 3 Jahren", da es vorkommen kann, daß Frauen bereits im Anschluß an die Schutzfrist nach der Entbindung, also nach 2 Monaten, ihre Erwerbstätigkeit aufnehmen wollen oder müssen.
- Die vorrangige Ansiedlung des Hortes an die Grundschulen lehnen wir ab. Die Einbindung des Hortes in bestehende oder zu errichtende Tagesstätten kann nicht vernachlässigt werden. Wir sind der Meinung, daß "Hort an der Grundschule" eine Möglichkeit sein kann, schneller einen höheren Versorgungsgrad für die 5 - 14jährigen zu erreichen. Wir bestehen aber aufgrund unserer Erfahrungen "vor Ort" auf die Vielfalt verschiedenster Möglichkeiten auch für die Kinder dieser Altersstufe, weil die örtlichen Bedingungen für die Umsetzung von "Horten an der Grundschule" sehr unterschiedlich sind.

Auftrag des Kindergartens, des Hortes und der altersgemischten Gruppen (§§ 2,3,4)

- Die Definition eines eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrages für den Kindergarten, die Kindertagesstätte und den Hort bedeutet eine Verbesserung der gesellschaftlichen Akzeptanz der Ganztagsbetreuung von Kindern - weg von der heute geltenden Notfallbetreuung.

Wir kritisieren jedoch, daß die Krabbelstube als altershomogene Form der Betreuung von unter 3jährigen Kindern nur als Aufbau von altersgemischten Gruppen im Gesetz erfaßt sind. Wir fordern, die Krabbelstube mit einem eigenständigen pädagogischen Aufbau in das Gesetz mit aufzunehmen.

Abschnitt 2 - Eltern- und Kindermitwirkung/Öffnungszeiten

Elternversammlung, Elternrat, Rat der Tageseinrichtungen (§§ 5-7)

Die Änderungen zur Elternmitwirkung sind sinnvoll und notwendig. Zum Teil sind sie unpraktikabel, z.B. die Regelung der Elternversammlung auf Gruppenebene als Regelfall, weil die zeitliche Belastung seitens der Einrichtung und des Trägers bei großen Einrichtungen zu umfangreich werden kann.

Das Anhörungsrecht bzw. die Anhörungspflicht des Elternrates bei Einstellungen und Entlassungen ist positiv zu bewerten.

Öffnungszeiten (§ 9)

Die Festlegung von Mindestöffnungszeiten für alle Träger wird von der LAG sehr begrüßt. Sie berücksichtigt die veränderten gesellschaftlichen Lebensbedingungen von Familien und fördert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Männer und Frauen.

Allerdings sind wir der Auffassung, daß auch eine Öffnungszeit vor 7.00 Uhr und nach 18.00 Uhr dem Kindeswohl entsprechen kann, wenn in dieser Zeit der häufige und noch zusätzliche Wechsel von Bezugspersonen durch eine angepaßte Öffnungszeit der Einrichtung an die Arbeitszeiten vermieden werden kann. Die

Regelung muß so formuliert werden, daß nicht wiederum die Alleinerziehenden/ Eltern, überwiegend die Frauen, mit diesem Problem der Zeitstrukturen allein gelassen werden.

Abschnitt 3 - Planung, Errichtung und Trägerschaft

Planung (§ 10)

Grundlage der Planung können realistischweise nur 3 1/2 Jahrgänge sein, da die Einschulung zwischen dem 6. u. 7. Lebensjahr (je nach Stichtag) erfolgt.

Die LAG begrüßt, daß der Gesetzentwurf sowohl die Berufstätigkeit beider Elternteile als auch soziale und wirtschaftliche Benachteiligungen als gleichwertig zur Voraussetzung für eine ganztägige vorrangige Betreuung vorsieht.

Bau- und Einrichtungskosten (§§ 12,13)

Der Rückzug des Landes aus der bisherigen Investitionskostenförderung wird von uns kritisiert. Bisher übernahm das Land im Prinzip 50% der Investitionskosten. Auf die Kommune und freie Träger entfielen je 25%. Nach der jetzt vorgesehenen Regelung erreicht das Land nur bei Übernahme aller Investitionskosten durch die öffentliche Hand wieder 50%, hierbei aber auch nur auf der Basis landesdurchschnittlicher Kosten für vergleichbare Einrichtungen. In Anbetracht der Haushaltsprobleme vieler Städte, droht daraus die Konsequenz, den Ausbau des Platzangebotes zu reduzieren, bzw. zu verlangsamen. Damit wäre aber das Ziel der Landesregierung gefährdet, in dieser Legislaturperiode mindestens 100.000 neue Plätze zu schaffen. Damit bliebe in vielen Fällen die Vereinbarkeit von Beruf und Familie eine "Leerformel".

Abschnitt 4 Betrieb und Unterhaltung

Unter die Regelung der Betriebskosten fallen nur die pädagogisch tätigen Kräfte. Wir fordern, auch die sonst tätigen Kräfte wie z.B. Hauswirtschaftler/-innen, Reiniger/innen, Köche/innen in die Regelung einzubeziehen.

Elternbeiträge

Eine Neustaffelung der Elternbeiträge mit der Ausrichtung zu einer Sozialstaffelung erscheint uns gerechter zu sein, als die bisherige Regelung. Das gilt z.B. für die Geschwisterkinder in Einrichtungen. Gerechter finden wir auch, die Selbsteinschätzung durch den Einkommensnachweis abzulösen. Allerdings müßte das tatsächliche Einkommen junger Familien mehr Berücksichtigung finden.

Mit der Erhebung von Gebühren drückt sich immer auch aus, was eine Gesellschaft für notwendig, wünschenswert oder aber "luxuriös" hält. Beispiele hierfür sind die "Schulgeldfreiheit" oder die "Autobahngefühlfreiheit".

Die geplante Anhebung der Elternbeiträge macht deutlich, daß Kinderbetreuungsangebote heutzutage noch lange nicht einen solchen unabdingbaren Charakter haben.

Diesen fordern wir jedoch nachdrücklich.

Soweit aufgrund derzeitiger finanzieller Bedingungen Elternbeiträge angehoben werden, fordern wir, diese an folgende Bedingungen zu binden:

1. Mehreinnahmen durch erhöhte Elternbeiträge dürfen ausschließlich für neue Plätze verwendet werden. Höhere Elternbeiträge zur Finanzierung des nicht-zufriedenstellenden "Status Quo" lehnen wir ab.
2. Die Beiträge für Kinder aller Altersstufen und Einrichtungstypen müssen gleich sein. Es kann nicht angehen, endlich alle Betreuungseinrichtungen in einem Gesetz zusammenzufassen, um dann doch einige davon zum "Luxus" zu erklären.
3. Die soziale Staffelung muß so gestaltet sein, daß die Erwerbsarbeit von Frauen nicht durch erhöhte Elternbeiträge ökonomisch unsinnig gemacht wird. Deshalb muss die Staffelung weiter auseinandergezogen werden, wobei niedrige Einkommen beitragsfrei, hohe Einkommen stärker belastet werden. Es muß jedoch der Effekt vermieden werden, im "Mittelstand" Leistung zu bestrafen.

Wir schlagen deshalb folgende Einkommensstaffel vor:

	Kindergarten	Kinder u. 3 Jahren	Hort
bis 48.000,-- DM	0	0	0
bis 72.000,-- DM	150,-- DM	150 ,-- DM	150 ,-- DM
bis 96.000,-- DM	200,-- DM	200,-- DM	200,-- DM
bis 120.000,-- DM	250,-- DM	250,-- DM	250,-- DM
bis 140.000,-- DM	300,-- DM	300,-- DM	300,-- DM
über 160.000,-- DM	350,-- DM	350,-- DM	350,-- DM

4. Ein Übermittagszuschlag wird nur erhoben, wenn eine ~~7-stündige~~ Betreuungszeit in Anspruch genommen wird. Für eine 5-stündige Betreuungszeit soll kein Übermittagszuschlag erhoben werden. Für Elterninitiativen empfehlen wir, sie nicht doppelt durch den Trägeranteil und den Elternbeitrag an der Finanzierung zu beteiligen. Hierfür ist eine bessere Lösung zu suchen.

Aufbringung der Betriebskosten (§ 18)

Wir beanstanden auch die vorgegebene Lösung für eine Sonderförderung sogenannter finanzschwacher Träger. Es ist vorgesehen, daß das Land nur 5% seines Gesamtanteils an den Betriebskosten aller Einrichtungen in einer Kommune zur Verfügung stellt. Das Land stellt der Kommune anheim, diesen nach selbst festzulegenden Kriterien unter der Bedingung, daß sie selbst den gleichen Betrag zulegt, an bedürftige Träger weiterzureichen. Das führt landesweit zu Ungerechtigkeiten. So kann die eine Kommune einen Träger als finanzschwach anerkennen, den eine andere Kommune zurückweist. Kommunen, die nur wenige finanzschwache Träger anerkennen,

können an diese wesentlich höhere Beträge weiterleiten als solche, die ein starkes Engagement z.B. von Elterninitiativen oder Verbänden ohne Steuereinnahmen zu verzeichnen haben. Letztlich richtet sich auch die Bestimmung, daß bei Überlassung städtischer Gebäude an freie Träger die Kaltmiete nicht mehr in die Betriebskosten eingerechnet werden darf, gegen finanzschwache Träger. Denn die Bereitschaft bei der daraus resultierenden hohen Eigenbelastung für die Städte, armen Trägern überhaupt noch Räume zur Verfügung zu stellen, dürfte durch diese Bestimmung erheblich beeinträchtigt werden.

Öffnungsdauer (§ 19)

Diese Neuregelung fördert zumindest die Möglichkeit, Teilzeitarbeit mit Öffnungszeiten zu vereinbaren. Bei voller Berufstätigkeit von Alleinerziehenden und Eltern zu ungünstigen Arbeitszeiten wird es darauf ankommen, zu Regelungen zu kommen, die für alle Beteiligten sinnvoll und hilfreich sind. Unseres Erachtens müßte aber auch die Frage der Schließungszeiten während der Ferien, insbesondere der Sommerferien geregelt werden. Die LAG wünscht eine durchgehende Öffnung von Einrichtungen auch während der Schulferien, da in der Regel Eltern mit noch nicht schulpflichtigen Kindern nicht in der Schulferienzeit in Urlaub fahren wollen/können, da nicht alle auf einmal beim Arbeitgeber Urlaub erhalten. Außerdem können sie zu Zeiten außerhalb der Ferien kostengünstiger in Urlaub fahren.

Eine generelle Schließungszeit würde dies verhindern und diesen Familien/Alleinerziehenden zusätzliche Probleme bereiten.

Tageseinrichtungen für Betriebe (§ 20)

Die Möglichkeit der Förderung von Tageseinrichtungsplätzen für Betriebe wird von der LAG ebenfalls sehr begrüßt. Damit besteht die Möglichkeit, Finanzmittel aus Unternehmen für soziale Maßnahmen im Interesse von Beschäftigten zu verwenden und die Situation der Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu entspannen und zu verbessern. Die Förderung soll jedoch nur bei einer Erhöhung des Platzangebotes möglich sein, ein "Abkaufen" bestehender Plätze ist auszuschließen.

Abschnitt 6 - Durchführungsbestimmungen

Durchführungsvorschriften / Anpassung des Personalschlüssels

Die Regelung des § 26 Abs. 1 ist zu schwach. Wir empfehlen, das Nähere nicht in einer Rechtsverordnung, sondern ebenfalls im Gesetz selbst zu regeln, insbesondere die Größe der Einrichtung, die Gruppengröße sowie deren Ausstattung (auch personelle).

Zu einem pädagogisch qualifizierten Angebot gehört, daß die Arbeitsbedingungen für Erzieherinnen und Erzieher verbessert werden, in Kindergärten und Tagesstätten in jeder Gruppe mit höchstens 15 Kindern zwei Kräfte zur Verfügung stehen und auch sonstige Hilfskräfte in den Personalschlüssel aufgenommen werden. Praktikantinnen dürfen nicht auf die Stellenpläne angerechnet werden.

Das Fehlen von Aussagen dazu, insbesondere zur Personalausstattung ist negativ zu bewerten. Es ist allgemein bekannt, daß die Arbeit in Kindertagesstätten in den letzten Jahren zunehmend schwieriger geworden ist, was schon mit dem bestehenden Personalschlüssel nicht mehr zu bewältigen ist (z.B. werden Personalausfallzeiten von jetzt ca. 20 % (Krankheit, Mutterschutz, Arbeitszeitverkürzungstage, längerer Urlaub, ErziehUrlb) nicht berücksichtigt). Im Vergleich zum geltenden Gesetz sind neue Aufgaben hinzugekommen, die auf Dauer mit dem bestehenden Personalschlüssel nicht geleistet werden können.

Ebenfalls unerwähnt bleiben dringend notwendige Vorbereitungszeiten (z.B. für Elternarbeit - als wichtiger Teil der Arbeit im Gesetzentwurf mehrfach ausdrücklich genannt).

Bei erweiterter Öffnungszeiten sind diese Vorbereitungszeiten ohne verbesserten Personalschlüssel noch schwieriger zu organisieren.

Zwar ist auch die Fortbildung für das Personal als Aufgabe des Trägers festgelegt, der Anspruch der Beschäftigten (Anzahl und Umfang solcher Maßnahmen) wird allerdings nicht festgelegt. Dies scheint uns aber notwendig zu sein. Auch aus diesem Grund bedarf der Personalschlüssel einer Veränderung, da durch entsprechende Ausfallzeiten in den Einrichtungen gerade Vorbereitungszeiten und Fortbildungsmaßnahmen wegfallen müssen. Der Gesetzentwurf ist um diese Inhalte zu ergänzen.

Forderungen zur Regelung von Tagespflege

Tagespflegestellen sind im Spektrum der familienergänzenden Erziehungsangebote eine komplementäre Einrichtung zur Krabbelstube bzw. zur Betreuung in altersgemischten Gruppen. Die Einrichtung von Tagespflegestellen im privaten Bereich hat eine lange Tradition. Wegen des familiären Charakters wird sie gerade bei den Kritikern der familienergänzenden Erziehung für Kinder im Alter von 0 - 3 Jahren als weniger einschneidende Maßnahme angesehen, steht aber bis heute im Schatten der Erziehung durch Institutionen. Tagespflege wird auch weniger aus pädagogischer Einsicht als aus der akuten Notsituation heraus (Mangel an Plätzen für Kleinkinder in Tageseinrichtungen) als Soforthilfemaßnahme institutionalisiert.

Der Tagespflege stehen als Kinderbetreuungsmöglichkeit Vor- und Nachteile gegenüber, die von Fall zu Fall abgewogen werden müssen. Wir sind jedoch der Auffassung, daß zu diesem Bereich Regelungen in das Gesetz fest mitaufzunehmen sind, die folgende Bedingungen erfüllen:

1. Es sind fachliche Standards wie im Kindertagesstättenbereich zu entwickeln (z.B. Grundausbildung der Tagespflegeperson, Supervision, Tagespflegeausweis, Gruppenarbeit mit Tagespflegepersonen usw.).
2. Die Isolation der Tagespflegeperson soll durch von Jugendämtern oder Verbänden organisierte Kommunikationsangebote abgebaut werden, z.B. durch die Schaffung gemeinsamer Fortbildungsangebote für Erzieher/-innen in Krabbelstuben, altersgemischten Gruppen und Tagespflegepersonen.
3. Die derzeit geringe Honorierung von Tagespflegepersonen für die zu leistende Erziehungsarbeit ist so zu erhöhen, daß sie für qualifizierte Betreuung einen Anreiz bietet und zur Reduzierung des sogenannten "grauen" Marktes beiträgt.

4. Die Tagespflege­­tätigkeit ist in der Rentenversicherung als Kinderer­­ziehungszeit anzurechnen. Hierzu soll das Land NRW eine Bundesratsini­­tiative starten.
5. Für Tagespflegepersonen und Eltern der Tagespflegekinder sind gezielte Fortbildungs-, Beratungs- und Kommunikationsangebote zu entwickeln, nach Möglichkeit im Verbundsystem mit umliegenden Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen.
6. Der bezirkliche Pflegekinderdienst ist so zu organisieren, daß er dem Beratungsanspruch der Betroffenen gerecht werden kann.
7. Es ist eine Personalkostenförderung für Fachberaterinnen im Bereich Tages­­pflege zu installieren.

Insgesamt zur Finanzierung

Wir wissen aus unserer Arbeit "vor Ort", daß sich die Haushalte vieler Kommunen zur Zeit so entwickeln, daß ihnen finanziell wenig Spielraum bleibt, freiwillig höhere Prioritäten zugunsten des Ausbaus von Kindertagesstätten zu setzen. Wir sind daher der Auffassung, daß Bund, Länder, Gemeinden und Träger sich über finanzielle Modelle Gedanken machen müssen, die alle Beteiligten in anteiliger Form mit einbeziehen. Wenn z.B. der Bund zur Zeit Finanzmittel einsetzt, um die Kindertagesstätten in ostdeutschen Ländern zu erhalten, was wir sehr begrüßen, dann kann er sie auch einsetzen, um in westdeutschen Ländern neue Kindertagesstätten zu schaffen.

Dazu können z.B. Mittel aus den bisher wenig kinder- und familienfreundlich gestalteten steuerlichen Regelungen abgeschöpft und zugunsten des Baus und der Einrichtung von Tagesstätten für Kinder verwendet werden. Nach unserer Einschätzung sind Eltern mit höheren Einkommen durchaus bereit, durch einkommensgerechtere höhere Beiträge die Aufgabe "Kinderbetreuung" mit zu finanzieren, allerdings müßte dann das Augenmerk auch mehr darauf gerichtet werden, in welchen Fällen Steuergeschenke erfolgen oder Steuern erlassen werden, die das Vorhandensein von Kindern nicht berücksichtigen, wie z.B. beim Ehegattensplitting im Steuerrecht. Hier sollten der Phantasie keine Grenzen gesetzt werden, neue Finanzierungsmodelle zu entwickeln.

